



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.LV. Des Käysers unmittelbare Ausstellungen bey der Frantzösischen Vollmacht; Extract der Käyserlichen Instruction hierüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644.
April.

zu Osnabrück, ohne Mittels-Personen zum Berck schreiten, als die jegige Gelegenheit zu tractiren, aus Händen gehen, und eine Ruptur veranlassen. Die Kayserliche Gesandten zu Münster hielten deshalber Rath mit den Spanischen, und gaben ihren Colleggen zu Osnabrück an die Hand, sie möchten dem SALVIO vorstellen, wie doch ein vor allemahl verabschiedet sey, daß die Osnabrückischen Tractaten per Mediatores sollten geführet werden. Ob nun wol mit Dännemarc die bekannte Ungelegenheit erfolget sey; so wäre doch noch ein Dänischer Gesandter zur Stelle; Wann sich dahero die Schwedischen resolvirten, ihre Vollmacht durch denselben zu ediren, so wären sie, die Kayserlichen, dessen auch zu frieden; Wann sie aber sagen würden, sie wollten mit dem noch anwesenden Dänischen Ge-

sandten Langermann nichts zu schaffen haben; So wäre pro secundo gradu vorzuschlagen, daß man beyderseits dem Langermann heimgeden möchte, ob er etwa im Rahmen seines Königs, einem Tertio, als etwa dem Dechant zu St. Johann, soviel auftragen möchte, daß dieser die Plenipotenzen von beyden Theilen erheben, und einem jeden communiciren sollte. Würden nun die Schweden, wie zu vermuthen stehe, eines und das andere ausschlagen; so bliebe die Mora auf ihnen, und würde auch dem König in Dännemarc, einige Ursache zur Beschwehrung, daß er hintergangen worden sey, nicht gegeben werden: Sollten sie es aber eingehen, und der Dänische Legat Langermann sich nicht dazu verstehen wollen; so wären abermahl die Kayserliche Gesandten an dem Verzug nicht schuldig.

1644.
April.

§. LV.

Des Kayfers unmittelbare Anstellung bey der Franckösischen Vollmacht.

Inmittelst war die Franckösische Vollmacht an Ihre Kayserliche Majestät eingeschicket, und die von den Gesandten dabey gemachte Anmerkungen berichtet, wor-

auf Ihre Majestät, in einer ausführlichen Instruktion an Dero Münsterische Gesandten, den 21. April. sich darüber folgender gestalt außserten;

Extract der Kayserlichen Instruktion hierüber.

In der Franckösichen Vollmacht stünde gleich anfangs, daß des Königs Vater, zu Beschüzung seiner Unterthanen und Bunds-Verwandten, das Amt eines Christlichen Königs erfüllet habe, und zu diesem Krieg gendthigt worden sey: Der Kayser könne diese Clausul, welche ohnedem in den Vollmachten ganz ungewöhnlich sey, mit Ehr und Gewissen nicht stehen lassen, weil er sich sonst Schuld gäbe, daß Er und die Ihm assistirende Stände, Aggressores & Oppressores wären, es siele auch per indirectum die mora Pacis auf Ihn, da doch Franckreich die Schweden und die Deutschen Reichs-Fürsten aufgewiegelt und den Krieg erregt hätte, als eben der Kayser, mit Rath und Zuthun des Churfürstlichen Collegii, mit selbiger Cron den Frieden geschlossen habe: welches auch bey dem letzten Reichs-Tag und allen Conventen, von den Reichs-Ständen selbst wäre bezeugt, und des Kayfers Friedens-Begierde gerühmet worden; durch sothane Clausul aber wollte man den Kayser zum Urheber des Kriegs machen, wodurch Er obligiret würde, alle Kriegs-Kosten zu erstatten und Satisfaction zugeben: Es würden auch dadurch alle vorige Kayserliche Avocatoria &c. vernichtet, weil man den Franckosen selbst eingestünde, einen ungerechten Krieg wieder sie geführt zu haben. Schweden würde nicht minder, ex hoc solo actu, seinen Krieg justificiren, und die, den beyden Cronen assistirende Stände, hätten darauf Ursache die Waffen weiter gegen den Kayser zuführen. Die Gesandten hätten also besser gethan, wann sie diese Vollmacht, nach deren Ersetzung, dem Päpstlichen Nuncio sogleich wieder zugestellet, und das, von dem Venetianischen Ambassadeur des andern Tages hernach, anerbotene und vidimirte oder subscribirte Exemplar gar nicht angenommen hätten, wozu sie aus ihrer Instruktion Anlaß gehabt hätten, nach welcher sie prætendiren sollten, daß die mit Unrecht abgedrungenen Länder sollten restituiret werden. Es schiene auch, daß der Nuncius selbst solche Vollmacht bedenklich gefunden habe, weil er Tags vor deren Auslieferung, sub prætectu einer Visite, zu den Kayserlichen Legatis sich verfügt, und die Aushändigung der Vollmacht ihnen angetragen habe, vermuthend

1644.
April.

thend vielleicht, diese würden nach dem Inhalt fragen, und dadurch zu prävertirung der Einhändigkeit Anlaß geben. Der von den Gesandten gethanene Vorschlag, nemlich, daß die Französische Gesandten sich ansehsichig machen sollten, eine verbesserte Vollmacht herbey zuschaffen, inzwischen man gleichwol die Tractaten angehen könnte, sey darum nicht angenehm, weil nicht zu vermuthen sehe, daß die Franzosen, wann sie im Hauptwerck weit gekommen wären, die Plenipotenz revociren und eine bessere einliefern würden: Lion Brouillard, in Behandlung des Mantuanischen Friedens zu Regensburg Anno 1630. hätte dergleichen auch versprochen und seinen gesuchten Zweck erhalten. Frankreich hätte aber hernach alles wieder umgestossen, und sich zu dem, was Brouillard tractiret, am wenigsten, ja gar zu keinen Frieden, sondern bloß zu einem vorgewesenen Tractat bekennen wollen. Es sey auch vorgeschlagen worden, der Kayser sollte seine Vollmacht unfertigen, und *justitiam belli* auf seiner Seiten, darinnen noch besser, als die Franzosen, deduciren lassen: Es gieng aber dieses darum nicht an, weil die Franzosen sagen könnten, sie hätten allbereits die vorige Kayserliche Plenipotenz agnosciret, mithin sie nicht schuldig wären eine neue anzunehmen. Es sollten demnach die Kayserliche Gesandten, dem Venetianischen Botschaffter sein unterschriebenes Exemplar mit Glimpf wieder zurück geben, und sowol gegen den Nuncium als gegen diesen, wider sothane Vollmacht, und die darinnen enthaltene präjudicirliche Clausul protestiren, auch darwider *quævis jura reserviren*, und auf einer bessern bestehen, sonst würde der Kayser *justitiam belli ex parte sua*, noch besser deduciren lassen. Vielleicht hätten die Franzosen mehr als eine Vollmacht bey sich, wie bey den letzten Regensburgischen Tractaten auch geschehen sey, da sie unterschiedliche Vollmachten bey sich gehabt, und eine nach der andern hervorgezogen hätten. Würden sie aber keine bessere produciren, sollten sich die Kayserliche Gesandten mit ihnen ja in keine Handlung einlassen.

1644.
April.

Die Zweyte Difficultät sey, daß die Französische Gesandten nur allein *ad invenendum modos, quibus ad Pacem Universalem perveniri, eaque tractari, concludi & firmari possit*, nicht aber *ad ipsam concludendam & firmandam* bevollmächtigt seyn; dieses wäre nur eine Vollmacht *ad viam Pacis complanandam*, nicht aber *ad ipsam Pacem obtinendam*: stünde hernach bey den Principalen, ob sie den Frieden approbiren wollten oder nicht? Die Kayserliche Vollmacht wäre zwar fast eben dieses Inhalts, es hätte aber damit diesen Umstand, daß zwar im Anfang, die Kayserliche Plenipotenz, nach dem in der Gesandten Händen befindlichen Original, dahin verlautete: *Nec non ubi de his (scilicet Mediis) conventum fuerit, & eandem Pacem nostro nomine cum iisdem (Legatis Gallia) concludendam & confirmandam constituimus*. Weil aber selbige Eöllnische Friedens-Handlung nicht fortgegangen, sondern auf Münster, und folgend die Schwedischen auf Ösnabrück verlegert, nachgehends aber von SALVIO eben ein solches Formular, wie die jetzige Kayserliche Vollmacht lautet, ediret, und vom Kayser, zu Verhütung alles Disputats, dabey gelassen worden, in der Zuversicht, weil beyde Cronen in allem di Concerto gehen, es würde die Französische Plenipotenz etwa eines ebenmäßigen tenoris seyn; So habe der Kayser es bey solcher, mit dem SALVIO verglichenen, vom Reichs-Hof-Rath D. Söldnern recognoscirten, und dem Geheimten-Rath und Reichs-Vice-Canslar, Graf Thurn, ertheilten Vollmacht bewenden lassen, auch die jetzigen darnach eingerichtet, womit es aber die Meynung keines weges hätte, nur *de viis & mediis ad Pacem*, sed *Pacem ipsam* zu concludiren. Würde nun Frankreich sich declariren, daß selbiges gleicher Meynung sey, und sein *Plein pouvoir* nicht bloß *ad literam* verstehen wollte; so wäre es gut: Auffer dem, sey mit den Franzosen nicht zu tractiren. Daher überschickte der Kayser die obgedachte Plenipotenz *de dato* 7. April. 1640. unter heutigen dato (21. April. 1644.) ungefertiget, und zwar *sine clausula justificatoria Belli*, so damahls darinnen war, zu dem Ende, daß wenn die Franzosen die Worte: *de viis, mediis* dergestalt erläuterten, wie es verlangt werde, die Kayserliche Gesandten sich erklären könnten, daß es dabey verbleiben möge.

23020.

Dd 3

Die

1644.
April.

Die Dritte Schwierigkeit betreffe die Clausul, welche die Französische Vollmacht, auf eine conjunctam Tractationem cum Svecis & aliis Paederatis restringirte, und habe 2. Membra: Das Erste, daß sie conjunctim, wie die Worte lauten, cum Corona Sveciae, Ducissa Sabaudiae, Domo Hassiaca Castellensi, cumque omnibus Paederatis in Imperio, quemadmodum pariter etiam cum Ordinibus Generalibus Provinciarum unitarum Belgii &c. tractiren sollen; Das Andere, daß zu den Confoederatis in Imperio, noch andere mit diesen Worten: *In Italia*, hinzu gesetzt, und doch dieselben nicht benennet werden. Quoad primum membrum; so bringe zwar das Feedus Gallo-Svecicum, wie auch der Lizausche Praelimir-Recess daselbe mit sich, dann solcher verbindet, quod uterque Tractatus, & Monasteriensis & Osnabrugensis, pro uno & eodem haberi, nec alter sine altero inchoari vel concludi debeat, weil nun der Kayser solchen Recess ratificiret habe, so bleibe es auch dabei. Aber quoad Materialia wolle diese Clausul die ganze Handlung sperren; dann die Dänabrückische Tractaten wären durch den, von der Crone Schweden gegen Dänemarek erhobenen Krieg, vernichtet, da der König in Dänemarek beyderseits erkieseter Mediator gewesen, durch solchen Krieg aber ihm die Mediation genommen, und Er zum Socio Belli gemacht worden sey: Demnach Derselbe, weil Er seine Gesandten avo- ciret habe, weder als Mediator, noch als ein Confoederatus, bey den Tractaten zu consideriren wäre. Und weiln auch die übrigen, in der Französischen Vollmacht in specie genannte Confoederirte nicht zur Stelle wären, mit denen doch die Französische Gesandten conjunctim handeln sollten; So wäre, um dieser einigen Ursach willen, mit ihnen valide nicht zu tractiren, weil es eben so viel wäre, als wolle man nur mit einem einigen von ihnen tractiren, da doch das Mandatum auf beyde zugleich gerichtet wäre. Damit nun die Nullitäten vermieden würden, müste entweder eine bessere Vollmacht, mit Hinweglassung dieser Clausul, geschafft, oder so lange gewartet werden, bis die Hindernissen aus dem Wege geräumt wären, und dieses so viel Savoyen, Hessen und Holland betrifft. Soviel aber die in der Französischen Vollmacht mit enthaltene conjunctam Tractationem mit Schweden anlangte, hätte sich seithero der Status rerum geändert, da Schweden den König in Dänemarek, mittelst des gegen ihn erhabenen Kriegs, von der Mediation gestofsen habe, ohne welchen doch der Kayser und das Reich sich nicht einlassen könne. Hätten also die Gesandten den Mediatoren zu declariren, daß man mit den Franzosen nicht tractiren würde, ehe dieses Impedimentum, ratione Dänemarek, auch cessire.

1644.
April.

Belangend das zweyte Membrum, hätte der Kayser über die Special-Salvos-Conductus, keine andere in genere pro Paederatis Galliae, als nur pro Ordinibus in Imperio, versprochen. Da nun die Franzosen jeso auch andere in Italien mit hinein ziehen wollten, so wäre ihre Erklärung erst zuzufordern, wen sie dann darunter verstünden: Denn es ein Unterscheid sey, inter Paederatos in Imperio, & in Italia. Die Französische Vollmacht aber laute & universis Imperii Ordinibus, Galliae Paederatis & Adhaerentibus in genere, aut eorum Deputatis. Wann es also neue Paederati wären, die zumahl das Reich nicht agnosciere; so müste man doch erst wissen, wer sie seyen, ob sie auch im Praelimir-Recess und den Geleits-Brieffen mit begriffen wären.

Die vierdte Differentz betreffe die Auctorisirung der Vollmacht. Nun wolle man zwar in die Subscription des jungen Königs, und daß das rechte Siegel, präfente & jubente Matre, von dem Secretario angehängt worden, weil solches die Spanier attestirten, keinen Zweifel setzen: Weil aber Hispanici erinnerten, daß solches Instrument, mit mehrerer Auctorität der Königin und der Vormünder oder Principium Sanguinis, insonderheit des Duc d' Orleans hätte geschehen müssen, zumal desselben neben der andern, deren in der Vollmacht selbst gedacht wird, daß auf ihren Rath dasselbe gemacht worden sey, keine Erwähnung geschehe; de jure aber ein Pupillus nichts mit Bestand concludiren oder bestätigen könne, und bekant sey, daß FRAN-
CISCUS

1644.
Majus.

CISCUS I. gar den Madritischen Vertrag, ex eo capite, impugniret und nicht gehalten habe, weil das Parlament denselben nicht ratificiret, ohngeachtet selbiger ein mannbarer und streitbarer König gewesen; So würde die Confirmation des Parlaments jeso um so vielmehr nöthig seyn. Zwar hätte der Kayser die Ratification des Litzauschen Reecessus, auf eben die Weise, wie die Vollmacht laute, vom jetzigen König angenommen; Die Gesandten aber sollten doch, weil Summa rei darauf beruhete, ratione der Sicherheit, mehrere Erkundigung einziehen, immittelst aber sich ja, weder conjunctim noch divisim, in keine Tractaten mit den Franzosen einlassen. Und dieses sollten sie in Schrifften nervose verfassen, und den Mediatoribus zustellen.

1644.
Majus.

§. LVI.

Vorstellung
der Kayserl.
Gesandten, an
den Venetia-
nischen Me-
diatoren, daß
die Schulz, wes-
wegen zu Öf-
nabrück die
Vollmachten
nicht ausge-
wechselt wer-
den könnten,
alleine den
Schweden
beyzumessen
sey.

Alleine, weil die Franzosen zu Mün-
ster nicht ehender in der Sache weiter ge-
hen wollten, bis der Punkt wegen Ex-
tradition der Kayserlichen und Schwe-
dischen Vollmachten zu Öfnabrück, ge-
hoben seyn würde; So sind deswegen
verschiedene Vorstellungen mit grosser Be-
mühung geschehen. Die Kayserliche Ge-
sandten zu Münster eröffneten demnach,
am 6. Maji, dem Venetianischen Bot-
schafter, ihre und ihrer Collegen zu Öf-
nabrück, deßfalls führende Meynung, in
Italiänischer Sprache, weil selbiger sich
der Lateinischen niemahls bediente, dahin:
Bey den Præliminar-Tractaten wäre
ein vor allemahl ausgemacht worden, daß
die ganze Friedens-Handlung zwischen
dem Kayser und der Erone Schweden,
durch Interposition und Vermittelung
des Königs in Dännemarek sollte tracti-
ret werden; Demnach siehe es nicht in
ihrer, der Kayserlichen Gesandten, Mäch-
ten oder Willführ, die, von allerseits in-
teressirten Theilen einmüthiglich beliebte
formam tractandi, zu ändern, bevor-
ab, da die Creditiven, nebst den Pleni-
potentien, Instructionen, und allen ü-
brigen, was zur Handlung gehöre, auf
diesem Fuß, und in Absicht der Dänischen
Mediation, eingerichtet wären; Daß
aber seithero, durch den Schwedischen
Einfall in die Dänischen Lande, sich die
Sachen umgekehret, und solche Media-
tion ziemlich alteriret worden sey; Ein
solches habe der Kayser nicht voraus se-
hen, noch seine Gesandten, wie sie sich,
auf einen solchen ganz unvermutheten
Fall, in modo tractandi gegen die Schwe-
den zu verhalten hätten, instruiren kön-
nen; Über dieses befunde sich amoch der
Dänische Minister Langermant, zu
Öfnabrück, welcher ausdrücklich von sei-

nem Könige dahin befehlichet sey, öf-
fentlich wider alles dasjenige zu protesti-
ren, was im geringsten zum Präjudicz
der Dänischen Mediation vorgenommen
werden wollte, immassen er auch schon
würcklich gethan, nicht weniger der Kö-
nig in Dännemarek selbst, an alle Chur-
und Fürsten des Reichs geschrieben habe,
ja nicht zuzugeben, daß der Frieden ohne
seine Mediation getroffen, oder etwas
darinnen verhandelt werden, sondern Sie
vielmehr ihre Kräfte mit ihm, wider die
Schweden, als allgemeine Friedensstör-
rer, vereinigen möchten. Bey solchen
vorliegenden Umständen könnten sich dem-
nach die Kayserliche Gesandten keineswe-
ges ermächtigen, ohne vorhergängige neue
und gemessene Instruction von Ihro
Kayserlichen Majestät, in einem so hoch
präjudicirlichen Actu, welcher so viele
Influentz, auf allen Seiten in das Haupt-
werck mit habe, propria auctoritate,
ohne grosse Verantwortung, etwas zu un-
ternehmen; Dazumahl SALVIUS selbst
gestehe, wie er von seiner Königin noch
keinen Special-Befehl oder Instruction
habe, auf was Art und Weise die Hand-
lung anzugehen sey, nachdem sich nun-
mehro die Sache, wegen der Dänischen
Mediation, geändert hätte: Dänne-
hero auch die Kayserliche Gesandten, wann
sie gleich mit Schweden, ohne Dänne-
marek, handeln wollten, nicht einmahl ge-
sichert wären, ob dann auch wohl die Kö-
nigin in Schweden dasjenige, was mit
dem SALVIO auf solche Weise tractiret
würde, ratificiren und genehm halten
möchte. Im übrigen aber könnte die
Schuld der Verzögerung, wosferne hier-
durch die Tractaten aufgeschalten würden,
Niemanden als der Erone Schweden, ei-
nig und allein beygemessen werden, wel-
che